

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2015

	Seite
Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	74
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst	81
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste	81
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in der Propstei Goslar	82
Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN)	82
Kirchensiegel	84
Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	84
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	86
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	90
Personalnachrichten	90

RS 121, 122, 122.1

**Kirchengesetz
zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
Vom 29. Mai 2015**

Aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über die Pfarrstellen und deren Besetzung in
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig (Pfarrstellengesetz – PfStG)**

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe) und deren Besetzung.
- (2) Pfarrstellen besitzen grundsätzlich einen Dienstumfang von 100 %. Pfarrstellen mit Dienstumfängen von 75 % oder 50 % können in begründeten Fällen errichtet werden.
- (3) Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde. Pfarrstellen in Pfarrverbänden, Quartieren und Kirchengemeindeverbänden sind ebenfalls Gemeindepfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sich Regelungen dieses Gesetzes auf Kirchengemeinde und Kirchenvorstand beziehen, gelten diese Regelungen bei einem Kirchengemeindeverband für den Kirchengemeindeverband und den Vorstand, wenn für den Kirchengemeindeverband nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

Erster Abschnitt

Gemeindepfarrstellen

§ 2

**Errichtung, Aufhebung und Veränderung von
Gemeindepfarrstellen**

Gemeindepfarrstellen werden von der Kirchenregierung aufgrund der von den Propsteisynoden beschlossenen und von der Kirchenregierung genehmigten Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt oder aufgehoben.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Das Landeskirchenamt schreibt zu besetzende Gemeindepfarrstellen im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. Neben

ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt kann die Ausschreibung mit derselben Bewerbungsfrist auch anderweitig bekannt gemacht werden. Die Ausschreibung kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Gemeindepfarrstelle mit einem Zusatzauftrag verbunden ist. Vom Kirchenvorstand beschlossene Stellenprofile sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

- (2) Die Kirchenregierung kann in besonders begründeten Fällen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes von einer Ausschreibung absehen und die Gemeindepfarrstelle unbesetzt lassen (Dauervakanz).
- (3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung der Kirchenvorstände Ausschreibungen von Gemeindepfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte verwaltet werden sollen, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen.

§ 4

Bewerbungsvoraussetzungen

- (1) Um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle können sich Ordinierte bewerben,
 - a) die die Anstellungsfähigkeit gemäß der §§ 16 und 17 PfdG.EKD besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden,
 - b) denen die Kirchenregierung im Fall einer erfolgreichen Bewerbung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche schriftlich zugesagt hat.

Nichtordinierte können sich nur dann bewerben, wenn Ihnen für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung durch die Kirchenregierung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche und vom Landesbischof bzw. der Landesbischöfin die Ordination in Aussicht gestellt wurde.

- (2) Eine gleichzeitige Bewerbung auf mehrere Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche ist nicht möglich es sei denn, sie erfolgt während des Wartestandes.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt worden ist und Pfarrerinnen und Pfarrer, die Beschuldigte in einem Verfahren nach dem Disziplinargesetz sind, können sich nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bewerben.
- (4) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeindepfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, die Beurlaubung nach den geltenden Bestimmungen beendet ist oder wenn ihnen die Kirchenregierung die Beendigung der Beurlaubung für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung zugesagt hat.

§ 5

Stellenteilung

- (1) Soweit es nach den dienstrechtlichen Bestimmungen möglich ist, dass eine Gemeindepfarrstelle zwei Per-

sonen gemeinsam übertragen werden kann, sind die Stellenteilenden berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle zu bewerben. In diesem Fall ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stellenteilenden sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Stellenteilende einheitlich vorgenommen werden können. Die Wahlpredigten beider Stellenteilenden können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

- (2) Soll eine Gemeindepfarrstelle den Stellenteilenden gemeinsam übertragen werden und ist einer der Stellenteilenden bereits Inhaber bzw. Inhaberin der Gemeindepfarrstelle, wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Stellenteilenden durchgeführt. Die Gemeindepfarrstelle wird in dem Fall nicht ausgeschrieben.
- (3) Die Beendigung des gemeinsamen Dienstes in einer Gemeindepfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht.

§ 6

Bewerbungen

- (1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.
- (2) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung zurückweisen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner bzw. ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. Das gilt nicht für Bewerbungen aus einem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe.
- (3) Geht bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist keine Bewerbung ein, können auch später eingehende Bewerbungen zugelassen und weitergeleitet werden.

§ 7

Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

- (1) Liegt keine Bewerbung vor, kann das Landeskirchenamt eine Person vorschlagen, soweit der bzw. die jeweilige Ordinierte zustimmt.
- (2) Während eines Versetzungsverfahrens und im Wartestand kann das Landeskirchenamt den betroffenen Pfarrer bzw. die betroffene Pfarrerin auch ohne vorliegende Zustimmung vorschlagen. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlass zu der Versetzung sind.

§ 8

Wechselndes Besetzungsrecht

- (1) Gemeindepfarrstellen werden grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht besondere Regelungen bestehen. Die Besetzung einer erstmalig aus-

geschriebenen Gemeindepfarrstelle erfolgt durch die Kirchengemeinde.

- (2) Mit dem Propstamt verbundene Gemeindepfarrstellen sowie die Stelle des Dompredigers bzw. der Dompredigerin werden durch die Kirchenregierung besetzt. In diesen Fällen ruhen das Wahlrecht der Kirchengemeinde und andere Vorschlagsrechte.
- (3) Die Kirchenregierung kann eine durch Gemeindewahl zu besetzende Gemeindepfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen. Eine gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt. Steht die Besetzung der Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde und der Kirchenregierung abwechselnd zu, sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindewahl vorzunehmen. Wurde die Gemeindewahl nichtinnerhalb der geltenden Frist durchgeführt, kann die Kirchenregierung wiederum die Pfarrstelle besetzen.
- (4) Bestehende Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde sollen bei Kooperation dieser Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden (§ 60 Absatz 2 KGO) Berücksichtigung finden.

§ 9

Wahlgremium

- (1) Für das Besetzungsverfahren wird ein Wahlgremium gebildet.

Das Wahlgremium besteht

- a) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand,
 - b) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung,
 - c) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet ist, aus dem Vorstand,
 - d) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Quartier zugeordnet ist, aus der Quartiersversammlung.
- (2) Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. Für den Ablauf der Sitzung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Regelungen enthält.

Erster Unterabschnitt

Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch die Kirchengemeinde

§ 10

Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

- (1) Das Wahlgremium entscheidet darüber, welche Bewerber bzw. Bewerberinnen zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert werden. Bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchengemein-

deverband ist vorab durch das Wahlgremium das Benehmen mit den Kirchengemeinden herzustellen, für die der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin örtlich zuständig ist. Wird eine Wahlpredigt oder Unterricht ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewerbung.

- (2) Das Wahlgremium kann von einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe absehen, wenn
 - a) ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin sich um eine Gemeindepfarrstelle bewirbt, die zu demselben Pfarramt gehört,
 - b) ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin im Probedienst sich um die Gemeindepfarrstelle bewirbt, die er oder sie im Probedienst verwaltet hat, und keine andere Bewerbung vorliegt.
- (3) Bewerbern und Bewerberinnen ist jedes Werben um Stimmen untersagt. Eine persönliche Vorstellung beim Wahlgremium ist nur auf Einladung gestattet.
- (4) Das Wahlgremium legt im Einvernehmen mit dem Propst bzw. der Pröpstin die Termine für die Wahlpredigt und die Unterrichtsprobe fest. Sie werden vom Wahlgremium unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los verteilt. Die Texte der Wahlpredigten und Unterrichtsproben werden vom Propst bzw. von der Pröpstin vorgegeben.

§ 11

Wahlverfahren

- (1) Steht die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde zu, hat das Wahlgremium die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen.
- (2) Die erste Sitzung des Wahlgremiums ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.
- (3) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist dies unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. In diesem Fall kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle zur Besetzung in Anspruch nehmen.

§ 12

Wahlhandlung, Wahlleitung

- (1) Die Wahlhandlung hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis vierzehn Tagen nach der letzten Wahlpredigt stattzufinden.
- (2) Der Propst bzw. die Pröpstin leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums

auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Bewerbungen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Kommt auch nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Ein Wechsel des Besetzungsrechtes nach § 8 Absatz 1 Satz 1 tritt in diesem Fall nicht ein.

§ 13

Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

Der Propst bzw. die Pröpstin teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel mit. Der oder die Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von der Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er oder sie ab oder erklärt sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Verfahren der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch die Kirchenregierung

§ 14

Vokation

- (1) Steht die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Eingang einer Bewerbung vorzunehmen.
- (2) Vor der Entscheidung der Kirchenregierung über die Benennung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin ist der zuständige Propst bzw. die zuständige Pröpstin zu hören.
- (3) Die Kirchenregierung teilt dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber bzw. Bewerberin in Aussicht genommen wurde und fordert es auf, etwaige Einwendungen innerhalb von sechs Wochen unter Angabe des Stimmverhältnisses und einer Begründung schriftlich zu erheben. Bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchengemeindeverband ist vorab durch das Wahlgremium das Benehmen mit den Kirchengemeinden herzustellen, für die der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin örtlich zuständig ist. Das Landeskirchenamt kann die Frist auf Antrag einmal verlängern.
- (4) Das Landeskirchenamt beauftragt den zuständigen Propst bzw. die zuständige Pröpstin mit der Durchführung des Verfahrens. Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hält eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprobe. Die Texte werden vom Propst bzw. der Pröpstin vorgegeben. Das Wahlgremium kann darauf verzichten, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits eine Gemeindepfarrstelle innehat, die zu demselben Pfarramt gehört.
- (6) Werden keine Einwendungen erhoben, erteilt das Wahlgremium schriftlich die Vokation. Mangelnde Beschlussfähigkeit oder fruchtloser Ablauf der Frist nach Absatz 3 gelten ungeachtet der Gründe als Verzicht auf das Erheben von Einwendungen. Das Wahlgremium kann auf das Vokationsrecht verzichten, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits eine Gemeindepfarrstelle innehat, die zu demselben Pfarramt gehört.
- (7) Werden form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, teilt die Kirchenregierung diese der vorgeschlagenen Person mit. Zugleich fordert die Kirchenregierung die vorgeschlagene Person unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob sie ihre Bewerbung aufrecht erhält. Im Fall von Besetzungsvorschlägen des Landeskirchenamtes nach § 7 obliegt die Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vorschlages dem Landeskirchenamt, das zuvor die vorgeschlagene Person anhört. Hält die vorgeschlagene Person ihre Bewerbung nicht aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Hält sie die Bewerbung aufrecht, die Kirchenregierung die Einwendungen aber für begründet, ist ebenfalls ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Die Entscheidung der Kirchenregierung über die Einwendungen ist abschließend.

§ 15

Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle

Das Verfahren für die Besetzung einer mit einem Propstamt verbundenen Gemeindepfarrstelle wird in der Propsteiordnung geregelt.

§ 16

Präsentationsrecht aufgrund eines Patronats

- (1) Besteht auf Grund eines Patronats ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle, hat der bzw. die Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt das Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenregierung auszuüben. Erfolgt kein Vorschlag oder wird auf das Vorschlagsrecht verzichtet, liegt das Besetzungsrecht für diese Gemeindepfarrstelle bei der Kirchenregierung.
- (2) Das Wahlgremium ist in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 3 bis 7 am Besetzungsverfahren zu beteiligen.

Zweiter Abschnitt

Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 17

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

- (1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung errichtet, verändert oder aufgehoben.
- (2) Die Kirchenregierung bestimmt den Inhalt des Auftrages und regelt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 18

Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

- (1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine vakante Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe besetzt werden soll und über deren Besetzung.
- (2) Die Kirchenregierung kann die Stelle unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist im Landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Ausschreibung kann wiederholt werden.
- (3) Vom Bewerber bzw. der Bewerberin können eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden. Vor Besetzung einer Stelle, deren Inhaber bzw. Inhaberin unter der Fachaufsicht des Propstes bzw. der Pröpstin steht, sind Propst bzw. Pröpstin anzuhören.
- (4) Die Stellen werden von der Kirchenregierung in der Regel für sechs Jahre besetzt. Eine Verlängerung der Stellenübertragung ist möglich.
- (5) Die §§ 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Einweisung in die Pfarrstelle

- (1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Pfarrstelle erforderlichen Anordnungen.
- (2) Wird die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung verweigert, so kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.
- (3) Wird die Besetzung einer Pfarrstelle nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechts als nicht erfolgt.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 [ABl. 1974, S. 65], zuletzt geändert durch Neufassung vom 2. November 2003 [ABl. 2004, S. 2] wird wie folgt geändert:

Der VI. Teil – Kooperationen von Kirchengemeinden – wird wie folgt geändert:

a) § 60 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Formen verbindlicher Kooperation unter Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden sind die Kirchengemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Pfarrverbände und Quartiere.“

b) In der Überschrift von Abschnitt 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.

c) Die §§ 61 bis 66 werden durch die folgenden §§ 61 bis 66 ersetzt:

„§ 61

Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden können auf Antrag oder von Amts wegen und unter Erhalt ihrer rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Selbstständigkeit einen Kirchengemeindeverband bilden. Die Bildung, Veränderung und Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Kirchenverordnung.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 62

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband unterstützt die ihm angehörenden Kirchengemeinden in ihrem Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu reichen und sowohl missionarisch als auch diakonisch tätig zu sein.

(2) Dem Kirchengemeindeverband werden durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden die nachstehenden Aufgaben übertragen:

a) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8 bis 10 mit der Besonderheit, dass der Vorstand hier an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt.

b) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Kindertagesstätten. In besonders begründeten Aus-

nahmefällen kann die Kirchengemeinde Trägerin sein.

c) Der Kirchengemeindeverband verwaltet treuhänderisch das Finanzanlagevermögen der Kirchengemeinden, sofern die treuhänderische Verwaltung nicht einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder dem Landeskirchenamt übertragen wird.

d) Der Kirchengemeindeverband ist alleiniger Anstellungsträger der im Kirchengemeindeverband tätigen Mitarbeitenden. Soweit eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte ist, bleibt sie Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeitenden. Im Ausnahmefall können geringfügig beschäftigte Mitarbeitende bei der Kirchengemeinde angestellt werden.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können weitere Aufgaben durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich übertragen werden, soweit das landeskirchliche Recht dem nicht entgegensteht. Die sonstigen Aufgaben, die sich aus der Kirchengemeindeordnung ergeben, insbesondere die Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Unterweisung, die Förderung von Diakonie, Mission und Ökumene sowie für die kirchliche Ordnung verbleiben bei den Kirchengemeinden.

§ 63

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern. Die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband innehaben, verwalten oder vertreten, sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder in den Vorstand. Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens ein Mitglied. Die Zahl der im Einzelfall aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Mitglieder wird jeweils durch die in § 61 Absatz 1 Satz 2 benannte Kirchenverordnung geregelt. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied benennen, das im Vertretungsfall die von der Kirchengemeinde in den Vorstand entsandten Mitglieder vertritt.

(3) Für die Arbeit des Vorstandes gelten die §§ 26 bis 40 entsprechend.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden im Vorstand haben die jeweiligen Kirchenvorstände regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten.

(5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden, die für den Kirchenvorstand

wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Vorstand angehören. Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 64

Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Für den Kirchengemeindeverband ist ein Haushalt aufzustellen. Die Haushalte der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden werden dem Kirchengemeindeverband zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchengemeindeglieder, soweit der Vorstand im Einvernehmen mit der Mehrheit der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden nichts anderes beschließt.
- (3) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die Mittel für die Bildung einer angemessenen Personalkostenrücklage zur Verfügung zu stellen. Rücklagen, die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden für den Betrieb einer Kindertagesstätte gebildet haben, gehen auf den Kirchengemeindeverband über, wenn dieser Träger ist.
- (4) Im Übrigen gelten § 41 und die §§ 43 bis 47 für den Kirchengemeindeverband entsprechend.
- (5) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind einer kirchlichen Verwaltungsstelle anzuschließen.

§ 65

Übergangsbestimmungen

Mit Bildung des Kirchengemeindeverbandes sind die Mitarbeitenden der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes, soweit nicht nach § 62 Absatz 2 eine andere Regelung getroffen ist. Der Kirchengemeindeverband tritt in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ein.

§ 66

Schlussbestimmungen

- (1) Für den Kirchengemeindeverband gelten im Übrigen hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend. Die Regelungen des vierten Teils dieses Gesetzes (§§ 48 - 59) finden auch für den Kirchengemeindeverband Anwendung.
- (2) Der Kirchengemeindeverband führt für seine Angelegenheiten ein eigenes Kirchensiegel.

- (3) Pfarrverbände und Quartiere, an denen eine dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde beteiligt ist, enden mit Entstehung des Kirchengemeindeverbandes.“

Artikel 3

Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

§ 1

Verteilungsmaßstab für Gemeindepfarrstellen

- (1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche wird durch die Landessynode festgelegt.
- (2) Die Anzahl der für die einzelnen Propsteien zur Verfügung stehenden Gemeindepfarrstellen ermittelt das Landeskirchenamt mit Hilfe eines Mischschlüssels, der zu 65 Prozent den Anteil der Propstei an der Gesamtgemeindegliederzahl der Landeskirche und zu 35 Prozent den Flächenanteil der Propstei an der Gesamtfläche der Landeskirche berücksichtigt. Die Berechnungsweise enthält die Anlage zu dieser Kirchenverordnung.*

§ 2

Durchführung des Verteilungsverfahrens

- (1) Eine Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung wird erforderlich, wenn durch Beschluss der Landessynode die Zahl der festgelegten Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche verändert wird.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Berechnungen des Landeskirchenamtes nach § 1 Absatz 2 erfolgen auf Grundlage der Datenlage, die am 31. Dezember des dem Beschlussjahr vorangegangenen Jahres bestand.
- (3) Das Landeskirchenamt fordert die Propsteien schriftlich zur Erarbeitung einer Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung mit anschließender Beschlussfassung durch die Propsteisynode auf. In dem Schreiben werden den Propsteien die Anzahl der jeweils zu planenden Gemeindepfarrstellen und eine Frist zur Einreichung der von der Propsteisynode beschlossenen Planung mitgeteilt. Die Frist muss mindestens sechs Monate betragen.

§ 3

Verteilungsverfahren

- (1) In der durch die Propsteisynoden zu beschließenden Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung erfolgt die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen zu Gestaltungsräumen. Für die Planung sind innerhalb der Propsteien Gestaltungsräume zu bilden, denen mindestens drei und höchstens sechs Gemeindepfarrstellen zuzuordnen sind. Es sind grundsätzlich volle Gemeindepfarrstellen zu planen.

- (2) Die Beschlüsse der Propsteisynoden benötigen die Genehmigung der Kirchenregierung. Diese prüft, ob die Vorgaben aus Absatz 1 eingehalten wurden und entscheidet über begründete Ausnahmen.
- (3) Soweit eine Propstei innerhalb der gesetzten Frist keine durch die Propsteisynode beschlossene Planung bei der Kirchenregierung einreicht, wird sie aufgefordert, dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzuholen. Reicht die Propstei innerhalb dieser Frist keine Planung ein, nimmt die Kirchenregierung die Planung vor und entscheidet abschließend.
- (4) Die Kirchengemeinden innerhalb eines Gestaltungsraumes können sich entweder zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, einen Pfarrverband, ein Quartier oder einen Kirchengemeindeverband bilden. Zu einem Pfarrverband oder einem Quartier können sich bis zu acht Kirchengemeinden zusammenschließen.
- (5) Die gemäß § 2 des Pfarrstellengesetzes zu erlassenden Kirchenverordnungen sind durch die Kirchenregierung gleichzeitig mit oder nach der Umsetzung der sich infolge der genehmigten Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung ergebenden strukturellen Neuordnungen in den Gestaltungsräumen der jeweiligen Propstei zu beschließen.

§ 4 Übergangsregelungen

- (1) Zwischen der Beschlussfassung der Landessynode nach § 2 Absatz 1 und der Genehmigung der durch die jeweilige Propsteisynode beschlossenen Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 kann die Kirchenregierung vakante Gemeindepfarrstellen nach Anhörung des Propsteivorstandes besetzen. Gleiches gilt für die Zeit, in der die Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes noch keine Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 gefasst haben.
- (2) Soweit in Gestaltungsräumen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung der betroffenen Propstei durch die Kirchenregierung mehr besetzte Gemeindepfarrstellen vorhanden sind als in der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung für diese Gestaltungsräume ausgewiesen werden, sind in den zu erlassenden Kirchenverordnungen nach § 3 Absatz 5 entsprechend zusätzliche Gemeindepfarrstellen in diesen Gestaltungsräumen auszuweisen. Eine Neubesetzung vakanter Gemeindepfarrstellen in diesen Gestaltungsräumen findet erst dann statt, wenn die Zahl der im Gestaltungsraum besetzten Gemeindepfarrstellen unter die geplante Zahl absinkt.
- (3) Die erstmalige Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung erfolgt nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung. Die Berechnungen nach § 1 Absatz 2 basieren auf der Datenlage vom 31.12.2013. Eine weitere Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung ist nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung möglich.

*Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Berechnung der Gemeindepfarrstellenverteilung

Zur Ermittlung wird die Gesamtgemeindepfarrstellenzahl mit einem individuellen Mischschlüssel der jeweiligen Propstei multipliziert. Der Mischschlüssel setzt sich aus der Gemeindemitgliederzahl und der Fläche der Propstei im Verhältnis von 65 % zu 35 % zu den Gesamtwerten der Landeskirche zusammen.

Es gilt folgende Formel:

Gesamtgemeindemitgliederzahl Landeskirche:	A
Gesamtgemeindepfarrstellen:	B
Gesamtfläche der Landeskirche:	C
Gemeindeglieder Propstei:	GGP
Fläche Propstei:	FLP
Mischschlüssel:	M
Schritt 1:	GGP im Verhältnis A = $\frac{GGP \times 100}{A} = P_1$
Schritt 2:	FLP im Verhältnis C = $\frac{FLP \times 100}{C} = P_2$
Schritt 3:	$\frac{P_1 \times 65}{100} = P_3$
Schritt 4:	$\frac{P_2 \times 35}{100} = P_4$
Schritt 5:	$P_3 + P_4 = M$
Schritt 6:	$\frac{M \times B}{100} = \text{Pfarrstellen der Propstei}$

Kappung:

Die Verteilung von Gemeindepfarrstellen erfolgt grundsätzlich linear auf die Propsteien nach deren Größe (Größe = Fläche und Gemeindemitglieder) und der Gewichtung von 65 zu 35 im Verhältnis der Gemeindemitglieder zur Fläche.

Erhält dadurch eine Propstei deutlich überdurchschnittlich viele Gemeindepfarrstellen im Verhältnis zu den anderen Propsteien, hauptsächlich aufgrund ihrer über großen Fläche im Verhältnis zu anderen Propsteien, und liegt die Gemeindemitgliederzahl unter dem Durchschnitt im Verhältnis zu den anderen Propsteien, erfolgt eine Kappung der Anzahl von Gemeindepfarrstellen, die auf diese Propstei entfallen.

Die Kappung erfolgt nach folgender Berechnung:

1. Ermittlung des allgemeinen Flächendurchschnitts aller Propsteien zu der Gesamtfläche der Landeskirche.

2. Ermittlung des 1 1/2-fachen des Flächendurchschnitts.
3. Vergleich individuelle Fläche der einen Propstei mit dem 1 1/2-fachen des Flächendurchschnitts.
4. Vergleich des individuellen Gemeindemitgliederanteils zum durchschnittlichen Gemeindemitgliederanteil aller Propsteien.
5. Feststellung des 1 1/2-fachen übersteigenden Flächenanteils, dies halbieren und die dann ermittelte Hälfte von der individuellen Fläche abziehen (Kappung).
6. Mit dem gekappten Flächenanteil neue Verteilung berechnen.
7. Verteilung der freigewordenen Gemeindepfarrstellenanteile als 0,5 Stellenanteile auf die Propsteien der Reihe nach, beginnend bei der Propstei mit dem geringsten Gemeindemitgliederanteil.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in Artikel 3 aufgeführte Kirchenverordnung über die Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig kann mit Ausnahme von § 4 Absatz 3 Satz 3 aufgrund der Ermächtigung in § 20 des Pfarrstellengesetzes durch Kirchenverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) und die Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (Pfarrstellenbewertungsverordnung – PfBewVO) vom 21. Mai 2003 (ABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 15. August 2013 (ABl. S. 79) außer Kraft.
- (3) Die Änderungen der Kirchengemeindeordnung durch Artikel 2 dieses Gesetzes gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Goslar, den 29. Mai 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst Vom 28. Mai 2015

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 c), 93 Absatz 1, 94 Absatz 1 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst

Das Kirchengesetz über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 1 b) wird gestrichen.
- b) § 8 Absatz 1 c) bis e) werden zu § 8 Absatz 1 b) bis d).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Goslar, den 28. Mai 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste Vom 10. Juni 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1969 (ABl. S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (ABl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 26. Februar 2008 (ABl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. in der Propstei Helmstedt eine Pfarrstelle im Umfang von 50% in der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt;“
2. § 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
„5. in der Propstei Königslutter eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % im Pfarrverband Königslutter;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 10. Juni 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in der Propstei Goslar Vom 10. Juni 2015

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in Goslar in der Propstei Goslar auf 150% festgelegt.
- (2) Die ggf. notwendige Veränderung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung vom 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 6) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 10. Juni 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. hat am 25. Juni 2014 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2014 S. 28), beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 8 des Diakoniegesetzes vom 27. September 2013 (ABl. S. 75) und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. wurde hergestellt.

Die Änderung der Satzung wurde im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 1/2015 auf Seite 29 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird nachstehend zur Kenntnis gegeben.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach der Bezeichnung „Diakonisches Werk“ die Wörter „evangelischer Kirchen“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung übergemeindlicher kirchlich-diakonischer Aufgaben in den unterschiedlichen Handlungsfeldern, wie etwa der Sozial-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und durch die Förderung und Gestaltung kirchlicher Arbeit im Bereich der Diakonie.“
3. § 5 Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „(2) Zur Erfüllung der Satzungszwecke nimmt es durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden die Wörter „sind die einer Gliedkirche der EKD zugeordneten Mitglieder verpflichtet anzuwenden“ eingefügt.
 - bb) Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst „- das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) und mit ihm das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland;“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Semikolon gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ruhen“ das Semikolon und der Halbsatz „ein Ausschluss aus dem DWiN erfolgt nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgeführten Verfahren;“ gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Ausschluss aus dem DWiN richtet sich

nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgezeigten Verfahren.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Doppelmitgliedschaft DWiN und Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e. V. (DDN)

(1) Mit dem Beitritt zum DWiN werden Mitglieder, die einer Kirche zugeordnet sind, die an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligt ist, und die Arbeitnehmer aufgrund privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigen, zugleich Mitglieder im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN). Sie sind an dessen Satzung gebunden und unterliegen der Tarifbindung i.S.d. Tarifvertragsgesetzes. Das gilt nicht für Mitglieder, die

a) der Geltung des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen oder

b) beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind und die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anwenden oder

c) Einrichtung eines Rechtsträgers sind, der die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anwendet und auch außerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Einrichtungen betreibt und dort den Sitz seiner Geschäftsleitung hat oder

d) bis einschließlich dem 31.03.2014 in ihren Arbeitsverträgen der bei ihnen Beschäftigten die vollständige Inbezugnahme der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben und dieses so fortsetzen.

(2) Die tarifgebundene Mitgliedschaft im DDN kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DDN beendet werden, wenn nachträglich

a) die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben a bis c gegeben sind oder

b) die Tarifparteien der Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, der Anwendung eines kirchlichen Arbeitsrechts einer nicht beteiligten Gliedkirche oder eines anderen anerkannten Tarifwerks zustimmen.“

6. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „alle Mitglieder sich hiermit einverstanden erklären“ durch die Wörter „kein Mitglied widerspricht“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimme gilt dabei als Enthaltung.“

7. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Sprecher oder die Sprecherin“ durch die Wörter „Das nach der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmte Mitglied“ ersetzt.

8. In § 25 werden dem Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder, die am 25.06.2014 Mitglied im DWiN waren, sind verpflichtet, dem DDN bis zum 31.12.2014 als tarifgebundene Mitglieder beizutreten, wenn Sie im Falle einer Neubegründung ihrer Mitgliedschaft im DWiN zugleich gemäß § 9a die Mitgliedschaft im DDN erwerben würden.

(4) Im Jahr 2014 haben die unter § 7 Absatz 1 Buchstabe a und unter § 8 Absatz 2 genannten Träger abweichend von § 8 Absatz 3 die Möglichkeit aus dem DWiN auszutreten. Der Austritt nach Satz 1 kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des DWiN mit einer Frist von einem Monat zum 31.12.2014 erfolgen.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DWiN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-reformierte Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) von dem gemäß § 24 Absatz 1 in der Bilanz getrennt ausgewiesenen Vermögen der Aufgaben nach § 5 erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 13,70 %, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 79,45 %, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 1,37 % und die Evangelisch-reformierte Kirche 5,48 %;

b) das Vermögen der Aufgaben nach § 6 der Satzung (zu dem auch das Anfangsvermögen zum 01.01.2014 gehört) erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der für die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gebildeten Rücklage, die diese in bar ausbezahlt erhält.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Im neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Absatz 2 und Absatz 3)“.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2014 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 17. November 2014 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. JAKOBUS IM AMBERGAU
(Propstei Seesen)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi sowie
1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 19. Mai 2015

Landeskirchenamt

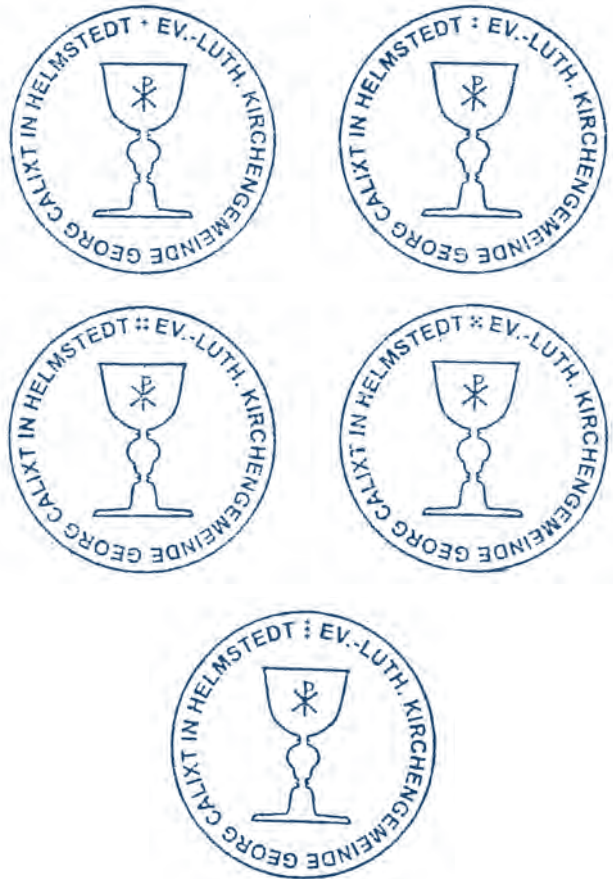
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GEORG CALIXT IN HELMSTEDT
(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung: 5 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 18. Juni 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 07. April 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 01/2015 S. 3) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. Juni 2015

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Februar 2015

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 und vom 30. Oktober 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

Herr **Ralf Vullriede, Diepholz**, Mitglied in der ADK, ist zum 31.10.2014 ausgeschieden

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr **Oberkirchenrat Friedhelm Kleinke, Celle**, Mitglied in der ADK, ist zum 31.12.2014 ausgeschieden.

Der Rat hat **Frau Oberkirchenrätin Gabriele Furche, Stade**, zum 01.01.2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Herr **Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, Mitglied in der ADK, ist ausgeschieden.

Der Rat hat **Frau Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg**, mit Wirkung vom 16. Januar 2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Radtk e

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Mai 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 02/2015 S. 42) wurde die Änderung in der Zusam-

mensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. Juni 2015

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 13. April 2015

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, vom 30. Oktober 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125 und vom 12. Februar 2015 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

Frau Colette Herden, Hannover, bisher stellvertretendes Mitglied in der ADK, ist mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benannt worden. Als Stellvertreterin für Frau Herden wird **Frau Britta Freiburger, Bad Salzdetfurth**, benannt.

Frau Martina Kruse, Hildesheim, ist mit sofortiger Wirkung zum neuen stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission für Frau Orb-Runge, Mitglied in der ADK, benannt worden.

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Herr **Oberkirchenrat Klaus Israel, Lüneburg**, stellvertretendes Mitglied in der ADK, ist am 13. März 2015 verstorben.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Radtk e

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100 %.

Die vier Gemeinden Opperhausen, Ahlshausen, Olxheim und Rittierode in Kreiensen liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1200 Gemeindeglieder.

Das größte Pfund dieser vier Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch untereinander eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Präpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. In diesem Jahr haben sich die Kirchenvorstände mit der Gottesdienstfeier auf einem Kirchenvorstandswochenende befasst und sich zur Testphase eines in allen Gemeinden gültigen Formulars entschieden. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegroßen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer / von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie bspw. die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und

Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein sehr guter Organist sowie ein sehr guter Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer / die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass kleinere Pflanzungen wie die engere Zusammenarbeit mit den zwei auf dem Gemeindebereich befindlichen kommunalen Kindergärten zu weiterem Wachstum getrieben werden. Auch das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen – in Verbindung mit dem Verkauf der alten Pfarre dort – der Einbau eines Gemeinderaumes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer, einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter www.pfarrverband-opperhausen.de erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroit im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Greene im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2015 vakant. Die Kirchengemeinde besteht aus den fünf Dörfern Greene, Bruchhof, Garlebsen, Ippensen und Haieshausen. Predigtstellen sind die St. Martinskirche aus dem 16. Jahrhundert in Greene sowie die Kapellen in Garlebsen und in Haieshausen. Schon seit mehr als 50 Jahren bilden die fünf Dörfer eine Kirchengemeinde als gemeinsames Dach.

Greene liegt im Leinetal zwischen den Städten Bad Gandersheim und Einbeck. Kirchlich gehört Greene zur Propstei Bad Gandersheim, kommunal zur Stadt Einbeck. Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs sind gut erreichbar. Im Ort befinden sich die Grundschule und das Schulzentrum mit Haupt- und Realschule sowie ein privat geführtes Seniorenheim. Gymnasien gibt es in Bad Gandersheim und Einbeck (jeweils ca. 10 km entfernt). Der Kindergarten mit jeweils zwei Krippen- und Kindergartengruppen steht in Trägerschaft der Kirchengemeinde und ist ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind weiterhin gerne bereit, sich einzusetzen und Verantwortung für ihre Gemeinde zu übernehmen. Ein großer Kreis von Ehrenamtlichen gestaltet darüber hinaus die Arbeit mit und für Seniorinnen und Senioren, den Besuchsdienst, die Unterstützung von Flüchtlingen und viele weitere Bereiche. Die Konfirmandenarbeit findet seit über 30 Jahren im Modell Konfirmanden-Ferien-Seminar (KFS) statt und ist so zu einer Säule der Gemeinde geworden.

Mit den benachbarten Pfarrverbänden hat die Zusammenarbeit in einem möglichen zukünftigen Gestaltungsraum schon begonnen. Die Konfirmandenarbeit mit dem KFS und einem Alternativmodell wird zum ersten Mal gemeinsam verantwortet. Regional-Gottesdienste haben einen guten Zulauf.

Der Kirchenvorstand und die ganze Gemeinde haben eine große Offenheit für Neues wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit vielen Ideen und gleichzeitig der Bereitschaft, Bewährtes zu bewahren und weiter zu führen.

Frau Friedchen Freudenstein (Tel. 05563/5186), die Vorsitzende des Kirchenvorstands, steht gerne für Gespräche und weitere Informationen zur Verfügung. Unter www.greene.de finden sich Hinweise und Nachrichten über Greene.

Die Dienstwohnung im historischen Pfarrhaus ist in gutem Zustand (erneuertes Badezimmer; Heizungsanlage von 2014) und hat eine Größe von ca. 190 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Trinitatis Neiletal Bezirk I im Umfang von 100 %

Der Ev.-luth. Pfarrverband St. Trinitatis Neiletal (mit den drei Gemeinden Lutter am Barenberge, Hahausen und Nauen) sucht eine Pfarrerin /einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Der Pfarrverband gehört zur Samtgemeinde Lutter am Bbge. Die Samtgemeinde liegt landschaftlich reizvoll am nordwestlichen Harzrand und verfügt über eine gute Infrastruktur (Grundschule, Kindergarten, private Altenheime, Ärzte, Apotheke, großer Einkaufsmarkt). Weiterführende Schulen befinden sich im näheren Umkreis mit guter Verkehrsanbindung.

Der Pfarrverband besteht seit dem 1.1.2012 mit ca. 2.500 Gemeindegliedern. Der Pfarramtssitz ist Lutter am Bbge. Der /dem interessierten Pfarrerin /Pfarrer /Pfarrerehepaar steht eine familiengerechte Dienstwohnung (ca. 146 qm mit 4 Zimmern) am Pfarramtssitz zur Verfügung. Dem Pfarrhaus ist ein großer Garten angeschlossen. Das Pfarrbüro ist ebenfalls in Lutter am Bbge. Für den Pfarrverband sind zwei erfahrene Sekretärinnen in Lutter am Bbge. bzw. Hahausen tätig.

Die drei Gemeinden besitzen eigene Kirchengebäude und sind Träger von insgesamt fünf örtlichen Friedhöfen. An den Kirchengebäuden wurden in den vergangenen Jahren z. T. umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Gemeindehäuser befinden sich in Lutter am Bbge. und Hahausen.

Die Kirchengemeinde Hahausen ist Trägerin eines zweizügigen kirchlichen Kindergartens mit einem enga-

gierten Team. Der Schwerpunkt liegt auf der inklusiven Arbeit.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden von erfahrenen Kirchenmusiker/innen begleitet, in allen Gemeinden gibt es Küster/innen.

Viele Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben. Es gibt einen Bibelgesprächskreis, Seniorenkreise, die Frauenhilfe, Besuchsdienste und es wird in regelmäßigen Abständen ein Frauenfrühstück an zwei Standorten angeboten. In Hahausen und Lutter gibt es Gruppen, die monatliche Veranstaltungen der Kinderkirche vorbereiten und anbieten. Der Gospelchor Lutter ist weit über die Grenzen des Pfarrverbandes bekannt. Im Pfarrverband gibt es ein gemeinsames Gottesdienstkonzept, zu dem auch ein monatlicher gemeinsamer Pfarrverbandsgottesdienst an wechselnden Orten sowie eine von Ehrenamtlichen vorbereitete und gefeierte Taizé-Andacht gehört. Der Konfirmandenunterricht findet z. Zt. in einem Zeitraum von 1,5 Jahren als monatliche Blockveranstaltung an Samstagen statt. In den letzten Jahren haben ehrenamtliche TeamerInnen den Konfirmandenunterricht mitgestaltet. Zur Unterstützung im Bereich der Kinder- und Konfirmandenarbeit sowie für Gottesdienste ist eine Diakonin im Pfarrverband eingesetzt.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerehepaar, der /dem eine lebendige Gemeindearbeit für alle Generationen am Herzen liegt und die / der / das

- sich mit Phantasie und Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert,
- zur Teamarbeit bereit ist und eng mit den Kirchenvorständen zusammenarbeitet,
- die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verwaltungsaufgaben verantwortungsvoll wahrnimmt,
- sowohl Freude an der Gestaltung neuer Gottesdienstformen als auch an traditionellen Gottesdiensten hat,
- seelsorgerisch tätig ist und auch mit Hausbesuchen auf Gemeindemitglieder zugeht.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände arbeiten engagiert und freuen sich auf eine fachliche hauptamtliche Unterstützung und Begleitung. Mehrmals jährlich treffen sich die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes gemeinsam, um die Entwicklung des Pfarrverbandes weiterzuführen, Termine abzusprechen und gemeinsame Veranstaltungen zu planen. Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerehepaar, die /der /das den Pfarrverband auf seinem Weg begleitet und ein herzliches Miteinander unterstützt und fördert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Pfarrverbandes Dörte Münchow unter djmuen@freenet.de und unter www.pfarrverband-neiletal.de

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle St. Pauli-Matthäus in Braunschweig Bezirk III im Umfang von 50 % mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus liegt im östlichen Ringgebiet von Braunschweig in einem Stadtviertel mit hoher Lebensqualität zwischen Innenstadt und Naherholungsraum. Umfassende Versorgungseinrichtungen für das tägliche Leben, kulturelle Vielfalt und soziale Infrastruktur prägen den Stadtteil. Die Kirchengemeinde ist dabei wichtiger Netzwerkpartner, hat ungefähr 7.000 Gemeindeglieder und ist in der gegenwärtigen Form im Jahr 2011 durch Fusion zweier Gemeinden entstanden. Sie ist Trägerin einer Kindertagesstätte, verfolgt eine enge Kooperation mit der landeskirchlichen Jugendkirche und dem angrenzenden Kinder- und Jugendzentrum der Propstei Braunschweig. Neben der ausgeschriebenen halben Pfarrstelle sind in der Gemeinde zwei volle Stellen durch Kollegen besetzt, die unterschiedliche Schwerpunkte der Gemeindearbeit abdecken. Für die ausgeschriebene halbe Pfarrstelle liegt der Schwerpunkt auf der Mitarbeit im vielfältigen Gottesdienstprogramm und bei den zahlreichen Kasualien. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und Weiterentwicklung des Konfirmandenmodells sowie eine verstärkte Vernetzung zur Jugendkirche bilden einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Vertiefte Kenntnisse im religionspädagogischen Bereich sind wünschenswert. Die Kirchengemeinde freut sich über Bewerber/-innen, die Freude an gottesdienstlicher Gestaltung, an Konfirmandenunterricht und Lust auf Arbeit im Team mitbringen. Eine Dienstwohnung (Größe ca. 200 qm) ist vorhanden.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Jugendkirche ist Teil des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit in St. Pauli-Matthäus und gibt diesem Zentrum sein Profil. In Zusammenarbeit mit einer Diakonin, dem Landesjugendpfarrer als Geschäftsführer sowie einem engagierten Schulpfarrer wird der Jugendkirchenpfarrer/ die Jugendkirchenpfarrerin das Projekt Jugendkirche leiten.

Von ihm/ ihr wird erwartet

- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren.
- im Team der Hauptberuflichen und der zu gewinnenden Ehrenamtlichen Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen.
- bestehende Formate wie Glaubenskurse, Andachten, Jugendgottesdienste etc. theologisch kompetent und jugendgemäß vorzubereiten und durchzuführen.
- das bestehende Konzept der Jugendkirchenarbeit aufzunehmen und weiterzuentwickeln
- die eigene kommunikative Kompetenz einzusetzen, um Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit in der Propstei und der Landeskirche aufzubauen und zu pflegen.
- im Sinne des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit mit der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im östlichen Ringgebiet koordiniert zusammen zu arbeiten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Blankenburg im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2015 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2015 vakant.

Der Bezirk I umfasst die Kirchengemeinden Hoiersdorf, Söllingen, Wobeck und Twieflingen als eine von insgesamt drei Pfarrstellen im Pfarrverband, der im Sommer 2014 gebildet wurde und insgesamt 12 Kirchengemeinden mit ca. 4.600 Gemeindegliedern umfasst.

Die Dienstwohnung in Hoiersdorf hat eine Größe von ca. 157 qm mit 6 Zimmern

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Börßum mit Achim und Bornum im Umfang von 100 %.

Wegen Erreichens der Altersgrenze des Amtsinhabers ist die vakant werdende Pfarrstelle Börßum mit Achim und Bornum (Propstei Schöppenstedt) zum 1. Februar 2016 neu zu besetzen.

Die zur politischen Gemeinde Börßum in der Samtgemeinde Oderwald gehörenden Gemeinden sind derzeit als Pfarrverband organisiert und momentan laufen konkrete Überlegungen einer Gemeindefusion.

Der Pfarrverband umfasst gut 1.500 Gemeindeglieder (Börßum 1.000, Bornum 340, Achim 205) und viele aktive Ehrenamtliche, die sich in verschiedenen Gruppen (u.a. Frauenhilfe, Frauengesprächskreis, Kindergottesdienst, junger Gottesdienst, Besuchsdienst) engagieren, zudem stehen bei Bedarf drei Lektorinnen und für die Gottesdienstbegleitung zwei Organisten zur Verfügung. Ins Gemeindeleben gut und aktiv integriert ist der Posaunenchor Achim-Börßum-Hornburg mit zirka 30 Aktiven. Die Konfirmandenarbeit findet im Verbund mit benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrverbänden statt.

Es wird eine intensive und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Pfarramt gelebt und es gibt eine gute Kooperation zwischen den Gemeinden und Pfarrämtern in dem in Entstehung befindlichen Gestaltungsraum, zu dem die Kirchengemeinde Hornburg, der Pfarrverband Schladen mit Beuchte und Wehre sowie dem Pfarrverband Heiningen-Werlaburgdorf mit Gielde gehören.

Gemeinsame Predigtreihen und Veranstaltungen haben Tradition und der Prozess für das Zusammenwachsen und Organisation des Gestaltungsraumes hat begon-

nen und will aktiv kollegial mitgestaltet werden. Die beteiligten Kirchenvorstände sowie Pfarrerinnen und Pfarrer streben an, gemeinsam einen vielfältigen Gestaltungsraum zu schaffen und zu leben. Für neue Ideen und Einbringung von Erfahrungen aus anderen Regionen sind Haupt- und Ehrenamtliche stets aufgeschlossen.

Der Pfarrsitz ist Börßum, das über eine interessante Infrastruktur verfügt. Neben einer Kindertagesstätte mit Krippe sowie einer Grundschule sind unter anderem zwei Ärzte, eine Zahnarztpraxis, Apotheke, zwei Banken, Schlachter, Bäcker, Friseure sowie eine Poststelle, Lebensmittelladen und ein Fahrradgeschäft im Ort angesiedelt. Zwei Sportvereine bieten vielfältige Möglichkeiten für alle Altersgruppen.

Hornburg und auch Schladen mit weiteren Nahversorgern sind nur wenige Kilometer entfernt und über die Anbindung an die A 395, den Bahnhof Börßum und den Busverkehr im Regionalverbund sind die Region und die weiterführenden Schulen in Schladen (Haupt- und Realschule) sowie Wolfenbüttel (Gymnasien und IGS) gut erreichbar.

Das Pfarrhaus, in dessen Untergeschoss sich das Pfarrbüro sowie ein Gruppenraum befinden, wurde um 1800 erbaut, die Dienstwohnung im Obergeschoss umfasst ca. 157 qm, die sich auf 4 Zimmer, Küche und Bad verteilen. In einem angrenzenden Gebäude befinden sich der im Jahr 2014 renovierte Gemeindesaal sowie eine zur Dienstwohnung gehörende Garage.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum im Umfang von 100 %.

Die Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin / einen Pfarrer für 1400 Gemeindeglieder in den drei Orten. Salzdahlum ist ein Stadtteil von Wolfenbüttel, Apelnstedt und Volzum gehören zur Samtgemeinde Sickte.

Das Pfarrhaus befindet sich in Salzdahlum gegenüber der Kirche St. Jürgen. Zur geräumigen und gut sanierten Pfarrwohnung (ca. 179 qm mit 7 Zimmern) im ersten Stock gehören zwei Garagen und ein großer Pfarrgarten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Amtsräume sowie die Gemeinderäume mit separatem Zugang von außen. In Salzdahlum gibt es eine allgemeinmedizinische Praxis, Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten und Hort, eine Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten; weiterführende Schulen sind gut erreichbar in der Kernstadt von Wolfenbüttel.

Die Dreieinigkeitsgemeinde ist zum 1. Januar 2014 aus der Fusion der drei Gemeinden des vorherigen Pfarrverbandes entstanden. Es ist eine lebendige, im Dorfleben der drei Ortschaften jeweils gut verwurzelte Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen. Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird seit vielen Jahren ein einjähriges Unterrichtsmodell mit Konfirmandenferienseminar durchgeführt. Die drei historischen Kirchen und das Pfarrhaus sind nach verschiedenen Renovierungen in gutem Zustand. Im Rechnungsbereich ist die Kirchengemeinde seit 2014 an eine Buchungsstelle angeschlossen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude daran hat Menschen in ländlichen Strukturen zu begleiten,
- gerne lebendige Gottesdienste feiert,
- bewährte Formen pflegt und gemeinsam Neues entwickelt,
- dem Konfirmandenferienseminar offen gegenübersteht,
- den Menschen in den Dörfern offen und zugewandt begegnet,
- sich engagiert in die Arbeit einbringt und vertrauensvoll mit den Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Leitung der Ev. Ehe-, Lebens- und Krisenberatungsstelle in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. März 2016 vakant.

Das Aufgabenfeld umfasst die fachliche und administrative Leitung der Beratungsstelle mit ihren Schwerpunkten:

- psychologische Beratung für Einzelne, Paare und Familien
- Krisenberatung
- Supervision von Einzelnen, Gruppen und Teams
- Anleitung von Ausbildungspraktikant/innen
- Projektarbeit (Prävention, Jahrestagungen)
- Team-, Personalentwicklung
- Weiterentwicklung der Konzeption von Beratungsarbeit in der Landeskirche
- Vertretung der Beratungsstelle in kirchlichen und kommunalen Gremien sowie in den Fachverbänden

Die Beratungsstelle arbeitet nach den Standards der Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EK-fuL).

Wir erwarten eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung inkl. Beratungs-/Supervisionszertifikat mit tiefenpsychologischer Orientierung der DGfP bzw. eine dementsprechende Ausbildung inkl. Beratungs-/Supervisionszertifikat des ev. Zentralinstitutes Berlin (EZI), langjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit mit Einzelnen, Paaren und Familien sowie in der Supervision und die notwendigen organisatorischen, fachlichen und sozialen Kompetenzen für die Übernahme einer Leitungsfunktion

Der/die Stelleninhaber/in arbeitet mit einem Nebenauftrag im pastoralpsychologischen Dienst der Landeskirche mit, der in der Supervision von Mitarbeitenden sowie in der Aus- und Fortbildung tätig ist.

Das multidisziplinär arbeitende Team besteht derzeit aus neun festangestellten Mitarbeiter/innen (4,5 VZÄ), fünf Honorarkräften und zwei Sekretariatskräften.

Nähere Informationen finden Sie unter www.lebensberatung-braunschweig.de.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen der gegenwärtige Leiter der Beratungsstelle Herr Pfarrer Thomas Krüger (0531-220330). Im Landeskirchenamt steht Ihnen

Herr LKR Jörg Willenbockel als Ansprechpartner zur Verfügung (05531-802-157).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Eimen** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2015 mit **Pfarrerinnen Melanie Grauer**, bisher dort auf Probe.

Personalnachrichten

Wartestand

Pfarrer **Dr. Axel Heike-Gmelin**, Salzdahlum, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in den Wartestand versetzt.

Pfarrer **Dr. Lothar Stempin**, Kneitlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in den Wartestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Karl Heinrich Schwarze**, Braunschweig, ist am 2. Februar 2015 verstorben.

Pfarrer i. R. **Karl Bünjer**, Hamburg, ist am 24. Februar 2015 verstorben.

Pastor i. R. **Herbert Nusche**, Hamburg, ist am 9. April 2015 verstorben.

Pfarrer i. R. **Johann Bruss**, Calw, ist am 30. Mai 2015 verstorben.

Pfarrer i. R. **Siegfried Müller**, Werlaburgdorf, ist am 21. Juni 2015 verstorben.

Pfarrer **Johann Peter Meyer**, Adersheim, ist am 25. Juni 2015 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2015

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate